

DV 616

*Heft.*

**Deutscher Eisenbahn-Verkehrsverband**

**Kundmachung 7**

# **Entseuchungsvorschrift**

DV 616

## Einführungsbestimmungen

1. Diese Vorschrift ersetzt die Entseuchungsvorschriften vom 1. März 1944.
2. Es ist nur noch eine Art der Entseuchung vorgesehen, die der bisherigen verschärften Entseuchung entspricht. Die einfache Entseuchung entfällt, weil schon bis jetzt überwiegend verschärft zu entseuchen war und das für die einfache Entseuchung der Viehladestellen verwendete Mittel nicht mehr hergestellt wird.
3. Bestimmungen über die Waschung als Art der Entseuchung sind nicht mehr aufgenommen. Soweit Wagen zu waschen sind, gelten hierfür die Bestimmungen der GBV I — DV 605 —.
4. **Zu § 1 Abs. 3**  
Die Aufzählung der Tierseuchen ist entfallen, weil nur noch ein einziges Entseuchungsverfahren angewendet wird. Die Aufzählung der Güter der Klasse VI der Anlage C zur EVO und des RID wurde dem derzeitigen Stand angeglichen.
5. **Zu § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 10**  
Die Zuständigkeit und das Verfahren für das Entseuchen von Reisezug-Gepäckwagen und Gepäckabteilen von Reisezugwagen sind neu geregelt.
6. **Zu § 3 Abs. 1 bis 3**  
Die hier genannten Vordrucke der GBV I für die Bezettelung der Wagen sind nicht wieder als Anlagen in diese Vorschrift übernommen worden.
7. **Zu § 3 Abs. 3 und 6**  
Die Angabe einer Krankheitsbezeichnung im Nebenzettel „Seuchenkrankes oder -verdächtiges Vieh“ — Vordruck 605 74 — und im Frachtnief ist erforderlich, wenn der Dünger verbrannt werden muß.
8. **Zu § 4 Abs. 2**  
Das Aufhäufen der Rückstände in der Wagenmitte ist zur Vermeidung großer Erschwernisse für die Entseuchungsstelle erforderlich, wenn die Gefahr des Festfrierens der Rückstände besteht.
9. **Zu § 4 Abs. 4**  
Für die Bezettelung der zu entseuchenden leeren Wagen ist nur noch ein einziger Vordruck vorgesehen.

(DV 616)

10. Zu § 4 Abs. 9

Die Bestimmungen für die Behandlung der privaten Lademittel und Geräte sind dem derzeitigen Tarifstand angepaßt.

11. Zu § 6 Abs. 1

Das vor dem Entseuchen anzuwendende Reinigungsverfahren ist geändert.

12. Zu § 6 Abs. 3

Als Entseuchungsmittel ist nur noch eine 2<sup>o</sup>/ige Formaldehydlösung zu verwenden.

13. Zu § 6 Abs. 4

Die Türen der entseuchten Wagen sind vor der Abholung auf Spaltenbreite zu schließen und durch die Schließhaken festzulegen.

14. Zu § 6 Abs. 5

Für die Bezeichnung der entseuchten Wagen ist nur noch ein einziger Vordruck vorgesehen.

15. Zu § 6 Abs. 9

Die Abfertigung der Beförderungspapire zu entseuchten Gegenständen obliegt stets der Güterabfertigung am Sitz der Entseuchungsstelle.

16. Zu § 7

Die Ausfertigung einer Tatbestandsaufnahme bei unterlassener oder unzureichender Entseuchung ist im deutschen Verkehr nicht mehr vorgesehen.

17. Zu § 8 Abs. 2 bis 4 und 11

Die Nachentseuchung ist jetzt auch nach einer Entseuchung in Belgien und Dänemark nicht mehr erforderlich.

18. Zu § 8 Abs. 6 und 7

Die Tatbestandsaufnahme ist im Verkehr vom Ausland jetzt stets durch den Ausladebahnhof zu fertigen. Für die Verständigung des Ausladebahnhofs ist der Vordruck 605 04 zu verwenden. Die weitere Behandlung der Tatbestandsaufnahme wurde ebenfalls neu geregelt.

19. Zu § 9

Der bisherige Anhang „Richtlinien für die amtsärztliche Überwachung der Viehladestellen“ wurde nicht wieder aufgenommen. Soweit erforderlich, sind einzelne Bestimmungen daraus in den Textteil übernommen.

20. Zu §§ 10 und 11

Die Bestimmungen für das Entseuchen der Viehfladestellen, der Entseuchungsstellen sowie der fahrbaren Rampen und Geräte sind den Bestimmungen für die Entseuchung der Wagen angeglichen. Für das Bereiten der Sodalösung darf notfalls kaltes Wasser verwendet werden.

21. Zu § 12

Das Unschädlichmachen des Düngers geschieht nun in bestimmten Fällen durch Verbrennen, sonst durch vollständige Durchmischung mit dem in § 6 Abs. 3 genannten Mittel.

22. Zu § 13 Abs. 2

Die Bestimmungen über die Aufsicht sind vereinfacht worden.

23. Vordrucke

Neue Vordrucke	Alte Vordrucke	Aufbrauch
—	616 14	nicht aufbrauchen
616 01	616 14 A	nicht aufbrauchen
616 02	616 15	nicht aufbrauchen
616 03	616 16	aufbrauchen
—	616 17	nicht aufbrauchen
—	616 18	nicht aufbrauchen
616 04	616 19	nicht aufbrauchen
616 05	616 20	aufbrauchen
616 07	616 21	aufbrauchen

**DV 616**

**Deutscher Eisenbahn-Verkehrsverband**

**Kundmachung 7**

# **Entseuchungsvorschrift**

Gültig vom 1. März 1974 an

**DV 616**

9000, A 101

**Geschäftsführung:** Der Verbandsleiter des Deutschen Eisenbahn-  
Verkehrsverbandes  
**Druck:** Bundesbahndirektion Karlsruhe

### **Verteilungsplan der Vorschrift**

Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn  
Hauptprüfungsamt und Prüfungsämter  
Verbandsleiter des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes  
Bundesbahndirektionen und Direktionen der zum Deutschen Eisenbahn-  
Verkehrsverband gehörigen Nichtbundeseigenen Eisenbahnen  
Zentrale Transportleitung  
Bundesbahn-Zentralämter  
Bundesbahn-Sozialamt  
Zentrale Verkaufsleitung  
Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung  
Betriebsämter, Maschinenämter und Generalvertretungen der  
Bundesbahndirektionen  
Ausbesserungswerke  
Güterabfertigungen und selbständige Gepäckabfertigungen  
Bahnhöfe  
Bahnmeistereien  
Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerke  
Entseuchungsstellen  
Zentrale Ärztliche Leitung  
Bundesbahnschulen  
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)  
Persönlich zuzuteilen den Oberbahnärzten und Bahnärzten

### **Verteilungsplan der Anlagen**

Anlagen 1 und 2	Bahnhöfe, Güterabfertigungen und selbständige Gepäckabfertigungen
3	Entseuchungsstellen
4 und 5	Grenzübergangsbahnhöfe
7	Entseuchungsstellen



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Entseuchen der Eisenbahnwagen, der Lademittel und der bei der Beförderung benutzten Geräte	
§ 1 Pflicht zur Entseuchung . . . . .	7
§ 2 Entseuchungsstellen und Entseuchungsfristen . . . . .	8
§ 3 Kennzeichnung der beladenen Wagen, der bahneigenen Tier- käfige und der Beförderungspapire . . . . .	9
§ 4 Behandlung der Wagen, Lademittel und Geräte durch den Ausladebahnhof . . . . .	10
§ 5 Zuführung zur Entseuchungsstelle . . . . .	11
§ 6 Behandlung bei der Entseuchungsstelle . . . . .	12
§ 7 Verfahren bei unterlassener oder unzureichender Entseuchung .	13
§ 8 Besondere Bestimmungen für den Verkehr mit dem Ausland . .	14
II. Entseuchen der örtlichen Anlagen und Geräte, Behandlung der Streumittel und des Düngers	
§ 9 Beschaffenheit der Viehladestellen und Entseuchungsstellen . .	17
§ 10 Reinigen und Entseuchen der Viehladestellen und Entseu- chungsstellen . . . . .	17
§ 11 Reinigen und Entseuchen der fahrbaren Rampen und der Geräte . . . . .	19
§ 12 Behandlung der Streumittel, des Düngers und sonstiger Rückstände . . . . .	19
III. Überwachung	
§ 13 Verantwortliche Aufsicht . . . . .	20
§ 14 Überwachung durch Polizeibehörden und Amtstierärzte . . .	20

## Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Zettel für zu entseuchende leere Wagen . . . . .	21
2 Benachrichtigung über Entseuchungswagen . . . . .	22
3 Zettel für entseuchte Wagen . . . . .	23
4 Deckstreifen für zu entseuchende Wagen . . . . .	23
5 Nebenzettel für nachzuentseuchende Wagen . . . . .	24
6 Tatbestandsaufnahme über Zuwiderhandlungen gegen die Entseuchungsvorschrift . . . . .	25
7 Entseuchungsbuch . . . . .	26

## Vorbemerkungen

- (1) Das Gesetz verpflichtet die Deutschen Eisenbahnen zur Reinigung und Entseuchung solcher Eisenbahnwagen, bahneigenen Lademittel und Geräte, Ladestellen und Rampen, die bei der Beförderung von Tieren oder von bestimmten ekelerregenden oder ansteckungsgefährlichen Stoffen benutzt worden sind. Die Entseuchung bezweckt die Beseitigung aller Ansteckungsgefahren.
  - (2) Folgende gesetzlichen Bestimmungen sind in der Vorschrift berücksichtigt:
    - a) Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl. Seite 163),
    - b) Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (RGBl. S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1728),
    - c) Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (RGBl. S. 317),
    - d) Verordnung über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnwagen bei Tiertransporten im Verkehr mit dem Ausland vom 18. August 1966 (BGBl. I S. 519),
    - e) Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363),
    - f) Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509),
    - g) Richtlinien für die amtstierärztliche Überwachung der Viehladestellen,
    - h) Anlage C zur EVO und RID (Klasse VI).
  - (3) Außer den in Abs. 2 genannten Gesetzen bestehen landesgesetzliche und polizeiliche Bestimmungen, die zwar nicht in der Vorschrift berücksichtigt, jedoch ebenfalls zu beachten sind.
  - (4) Bestimmungen über das Reinigen oder Entseuchen von Wagen aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen sind nicht aufgenommen.
  - (5) Für das Reinigen und Entseuchen von Kraftwagen gilt diese Vorschrift nicht.
  - (6) Bei den Nichtbundeseigenen Eisenbahnen tritt an die Stelle der Generalvertretung, des Betriebs- oder Maschinenamts die Direktion.
- (DV 616)



# I. Entseuchen der Eisenbahnwagen, der Lademittel und der bei der Beförderung benutzten Geräte

## § 1

### Pflicht zur Entseuchung

- (1) Die Entseuchung dient der Beseitigung von Verunreinigungen und Krankheitskeimen. Zweck
- (2) Tiere im Sinne dieser Vorschrift sind Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Klautiere, Geflügel sowie fremdländische und wilde Tiere. Zu den Klautieren zählen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine sowie fremdländische und wilde Klautiere. Tiere,  
Klautiere
- (3) Zu entseuchen sind Entseuchung
- a) Wagen, in denen Tiere unverpackt befördert worden sind;
  - b) Wagen, in denen Tiere verpackt befördert worden sind, wenn
    1. die Wagen dabei verunreinigt wurden oder
    2. die Klautiere oder seuchenkranke oder -verdächtige Tiere darin befördert wurden;
  - c) Wagen, in denen leere Tierkäfige befördert worden sind, wenn
    1. die Wagen dabei verunreinigt wurden oder
    2. Klautiere oder seuchenkranke oder -verdächtige Tiere in den Tierkäfigen befördert wurden;
  - d) bahneigene Lademittel und Geräte, die bei der Beförderung von Tieren benutzt worden sind;
  - e) Wagen, in denen folgende Güter als Wagenladung befördert worden sind (zu Nr. 1 bis 4 in loser Schüttung)
    1. frische Fleischen; nicht gekalktes oder nicht gesalzenes frisches Leimleder; Abfälle von frischen Fleischen oder frischem Leimleder, von Knochen und anhaftenden Weichteilen nicht gereinigte frische Hörner und Klauen oder Hufe; von Fleisch und sonstigen anhaftenden Weichteilen nicht gereinigte frische Knochen; rohe Schweinsborsten und rohe Schweinchaare;
    2. frische Häute, ungesalzen oder angesalzen, wenn sie lästige Mengen von Blutflüssigkeit bzw. Lake abtropfen lassen;
    3. gereinigte oder trockene Knochen sowie gereinigte oder trockene Hörner und Klauen oder Hufe (Entfettete trockene Knochen, die keinen Fäulnisgeruch verbreiten, sind ausgenommen.);
    4. Stalldünger;
    5. Latrinestoffe.

(DV 616)

- (4) Die Wagen, Lademittel und Geräte sind nach jedem Gebrauch zu-entseuchen.

**Besonderheiten**

- (5) Wagen, einschließlich Stallungswagen, in denen Rennpferde oder Turnierpferde befördert worden sind, dürfen mit amtstierärztlicher Genehmigung ohne vorherige Entseuchung zur Wiederverladung derselben Pferde verwendet werden, wenn die Zeit bis zur Verladung zur ordnungsmäßigen Entseuchung nicht ausreicht. Dasselbe gilt auch für die Wiederbeladung von Eisenbahnwagen mit Tieren von Zirkusunternehmen. Streu, Dünger, Reste von Befestigungsmitteln usw. dürfen in solchen Fällen nicht aus den Wagen herausgenommen werden.

## § 2

**Entseuchungsstellen und Entseuchungsfristen****Zuständige Stelle**

- (1) Die Entseuchung ist von der für den Ausladebahnhof zuständigen Entseuchungsstelle durchzuführen. Als Ausladebahnhof gilt bei Kurswagen der Endbahnhof des Kurses. Bei den für eine Tierbeförderung benutzten Reisezug-Gepäckwagen und Gepäckabteilen der Reisezugwagen ist die für die Reinigung nach der Wagenreinigungsvorschrift — DV 403 — bestimmte Stelle zuständig.
- (2) Heimatwagen und fremde Wagen sind der nächsten auf dem Wege zum Heimatbahnhof bzw. Übergangsbahnhof gelegenen Entseuchungsstelle zuzuführen.

**Fristen**

- (3) Auf einem Ausladebahnhof mit Entseuchungsstelle sind die Wagen spätestens binnen 24 Stunden nach der Entladung zu entseuchen; müssen die Wagen einem anderen Bahnhof zum Entseuchen zugeführt werden, so verlängert sich diese Frist auf 48 Stunden.
- (4) Wagen, die nach Rückkehr aus dem Ausland zu entseuchen sind, müssen, wenn eine Entseuchungsstelle am Ort des Grenzeingangsbahnhofs vorhanden ist, binnen 24 Stunden, sonst binnen 48 Stunden entseucht werden.
- (5) Fallen arbeitsfreie Tage in die Frist, so verlängert sie sich für jeden solchen Tag um 24 Stunden.

**Lademittel und Geräte**

- (6) Diese Bestimmungen gelten auch für Lademittel und Geräte.

§ 3

**Kennzeichnung der beladenen Wagen, der bahneigenen  
Tierkäfige und der Beförderungspapiere**

- (1) Um das Entseuchen sicherzustellen, werden beladene Wagen nach den Bestimmungen der Güterbeförderungsvorschrift Teil I (GBV I) — DV 605 — durch den Versandbahnhof, bei Umladung durch den Umladebahnhof, bei Eingang aus dem Ausland durch den Grenzübergangsbahnhof wie folgt bezettelt: Wagen
- |  |                    |
|--|--------------------|
|  | mit Vordruck       |
| a) Wagen mit lebenden Tieren in Ladungen   | 605 69<br>605 69/1 |
| b) Wagen, denen verpackte Tiere oder benutzte leere Tierkäfige beige- (ggf. außer den<br>laden werden . . . . . Hauptzetteln)<br>(Bei Reisezug-Gepäckwagen und Gepäck-<br>abteilen der Reisezugwagen ist der Neben-<br>zettel „Verpacktes Kleinvieh beige-<br>laden“ — Vordruck 605 71 — an der Innenwand<br>neben einer Ladeöffnung anzubringen.) | 605 71             |
| c) Wagen mit Umzugsgut, dem einzelne Tiere<br>unverpackt beige-<br>laden sind . . . . .  | 605 47             |
| d) Wagen mit ekelerregenden oder ansteckungs-<br>gefährlichen Gütern nach § 1 Abs. 3 c   | 605 47             |
- (2) Wagen mit Auslandsvieh sind vom Grenzübergangsbahnhof zusätzlich mit Nebenzetteln „Auslandsvieh“ — Vordruck 605 70 — zu versehen.
- (3) Es erhalten zusätzlich
- a) Wagen mit Tieren aus Sperrbezirken Nebenzettel „Sperrvieh“ — Vordruck 605 72 —,
  - b) Wagen mit Tieren aus Beobachtungsgebieten Nebenzettel „Beobachtungsvieh“ — Vordruck 605 73 —,
  - c) Wagen mit seuchenkranken oder -verdächtigen Tieren Nebenzettel „Seuchenkrankes und -verdächtiges Vieh“ — Vordruck 605 74 —; handelt es sich dabei um Rotz, afrikanische Pferdepest, Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- oder Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweinepest, afrikanische Schweinepest, Tollwut, Geflügelpest oder Newcastle Disease, so ist der Name der Krankheit im Nebenzettel zu vermerken.

(DV 616)

**Bahncigene  
Tierkäfige**

(4) Beladene bahncigene Tierkäfige sind vom Versandbahnhof bzw. Grenzeingangsbahnhof mit Hauptzetteln nach Vordruck 605 47 zu versehen.

**Beförderungspapiere**

(5) Bei zu entseuchenden Wagen hat der Versandbahnhof bzw. der Grenzeingangsbahnhof auf den Beförderungspapieren rot den Vermerk „Zu entseuchen“ anzubringen.

(6) Die Beförderungspapiere erhalten in folgenden Fällen Frachtbriefzettel:

- a) bei Wagen mit Tieren aus Sperrbezirken den Frachtbriefzettel „Sperrvieh“ — Vordruck 605 72/1 —,
- b) bei Wagen mit Tieren aus Beobachtungsgebieten den Frachtbriefzettel »Beobachtungsvieh« — Vordruck 605 73/1 —,
- c) bei Wagen mit seuchenkranken oder -verdächtigen Tieren den Frachtbriefzettel „Seuchenkrankes oder -verdächtiges Vieh“ — Vordruck 605 74/1 —; handelt es sich dabei um Rotz, afrikanische Pferdepest, Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- oder Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweinepest, afrikanische Schweinepest, Tollwut, Geflügelpest oder Newcastle Disease, so ist der Name der Krankheit unter dem Frachtbriefzettel zu vermerken.

**§ 4****Behandlung der Wagen, Lademittel und Geräte  
durch den Ausladebahnhof****Wagen**

(1) Damit aus den Wagen nichts herausfallen kann, sind Streustoffe und Dünger sofort von den Türen zum Wageninnern fortzuräumen. Die Türführungsschienen und die Trittbretter sind gründlich abzukehren. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Türen zu schließen. Dünger darf aus den Wagen nicht entnommen werden.

(2) Besteht die Gefahr, daß Streustoffe und Dünger in den Wagen festfrieren, so sind die gesamten Rückstände in der Wagenmitte aufzuhäufen.

**Prüfung der  
Bezettelung**

(3) Der Ausladebahnhof hat beim Eingang darauf zu achten, daß die zu entseuchenden Wagen richtig bezettelt sind; ggf. ist die Bezettelung richtigzustellen.

**Bezettelung der  
leeren Wagen**

(4) Bei Abnahme der Hauptzettel hat der Ausladebahnhof Zettel für zu entseuchende leere Wagen nach Anlage 1 anzubringen. In die Zettel ist Tag und Stunde der Entladung einzutragen. Ist bekannt oder besteht der Verdacht, daß die Tiere an einer der in § 3 Abs. 6 c genannten Krankheiten leiden oder gelitten haben, so ist ferner der Name der Krankheit in den Zetteln zu vermerken.

Anlage 1

- (5) Der Ausladebahnhof hat bei Güterwagen die Nebenzettel „Verpacktes Kleinvieh beigeladen“ — Vordruck 605 71 — abzunehmen. Sind die Wagen zu entseuchen (vgl. § 1 Abs. 3 b und c), so sind sie nach Abs. 4 zu bezetteln. Bei Reisezug-Gepäckwagen und Gepäckabteilen der Reisezugwagen werden die Nebenzettel nach Vordruck 605 71 vom Ausladebahnhof nicht entfernt.
- (6) Für die Rücksendung fremder Geflügelwagen mit Käfigen hat der Ausladebahnhof einen Begleitschein C — Vordruck 754 03 — auszufertigen und ihn der Entseuchungsstelle zu übergeben oder der Benachrichtigung nach § 5 Abs. 1 beizufügen und darin zu vermerken. **Fremde Geflügelwagen mit Käfigen**
- (7) Bei der Beförderung benutzte bahneigene Lademittel und Geräte sind grundsätzlich im Wagen zu belassen. Die Begleitscheine C<sup>1</sup> — Vordruck 754 06 — sind der Entseuchungsstelle zu übergeben oder der Benachrichtigung nach § 5 Abs. 1 beizufügen und darin zu vermerken. **Lademittel und Geräte**
- (8) Bahneigene Tierkäfige werden nach Abs. 3, 4 und 7 behandelt. Werden sie jedoch der Entseuchungsstelle nicht im Eingangswagen zugeführt, so dienen die Begleitscheine C<sup>1</sup> nach Ergänzung unter „Hinweg“ als Beförderungspapier.
- (9) Private Lademittel und Geräte müssen, auch wenn der Empfänger es nicht beantragt hat, von der Eisenbahn entseucht werden, unabhängig davon, ob sie im Wagen belassen werden können oder nicht. Der Empfänger hat einen Frachtbrief für die Rück- oder Weitersendung nach der Entseuchung zu übergoben. Der Entladebahnhof hat zu prüfen, ob die tariflichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Frachtbegünstigung erfüllt sind und die Vollaufentfernung in der Spalte „Inhalt“ anzugeben. Der Frachtbrief ist sodann der Entseuchungsstelle zu übergeben oder der Benachrichtigung nach § 5 Abs. 1 beizufügen und darin zu vermerken. Wegen der Abfertigung nach der Entseuchung vgl. § 6 Abs. 9.

## § 5

### Zuführung zur Entseuchungsstelle

- (1) Die zu entseuchenden Wagen sind der Entseuchungsstelle umgehend zuzuführen. Der Entseuchungsstelle ist unverzüglich eine Benachrichtigung über Entseuchungswagen nach Anlage 2 zu übergeben. **Zuführung der Wagen, Benachrichtigung Anlage 2**
- (DV 616)

senden. Befindet sich die Entseuchungsstelle auf dem Ausladebahnhof, so kann die Generalvertretung die Benachrichtigung erlassen.

- Begleitschein (2) Die Benachrichtigung ist mit einer Durchschrift zu fertigen, die als Begleitschein dient.
- Privatgüterwagen (3) Privatgüterwagen sind der Entseuchungsstelle auf Frachtbrief gegen Berechnung der ermäßigten Fracht (Leerlauf Fracht) zuzuleiten. Ein für den anschließenden Leerlauf vorliegender Frachtbrief ist der Entseuchungsstelle zu übergeben oder der Benachrichtigung beizufügen und darin zu vermerken.
- Beförderung (4) Zur Entseuchung bezertelte Wagen sind auch dann der Entseuchungsstelle zuzuführen, wenn der Begleitschein fehlt.
- Überwachung (5) Die Entseuchungsstelle hat nach der Benachrichtigung nach Abs. 1 die pünktliche Zuführung der Wagen zu überwachen.

## § 6

### Behandlung bei der Entseuchungsstelle

- Reinigen (1) Vor der Entseuchung müssen die Wagen gereinigt werden. Zunächst sind Streu, Dünger, Reste von Befestigungsmitteln, Federn usw. mit dem in Abs. 3 genannten Entseuchungsmittel zu besprühen und nach mindestens 15 Minuten Einwirkzeit mit Wasser anzufeuchten. Danach sind die Rückstände auszuräumen. Anschließend sind die Wagen mit heißem Wasser gründlich auszuwaschen. Wenn heißes Wasser nicht in genügender Menge zur Verfügung steht, kann auch kaltes Druckwasser (Wasserleitung) verwendet werden; jedoch muß anhaftender Schmutz aufgeweicht werden.
- Entseuchen (2) Nach der Reinigung sind die Wageninnenflächen (Fußböden, Wände, Decken usw.) mit Sodalösung zu besprühen und danach mit Besen oder Bürsten gründlich zu scheuern. Die zu verwendende Sodalösung muß mindestens 3 kg völlig gelöstes kalciniertes Soda auf 100 Liter Wasser enthalten und mindestens 50 ° C warm sein. Beim Aufsprühen der Lösung muß diese Temperatur 1 m vor der Austrittsöffnung vorhanden sein. Reste der Sodalösung sind mit Wasser abzuspielen.
- (3) Danach sind die Wagen mit einer Formaldehydlösung, die 2 % wirksames Formaldehyd enthält, zu behandeln. Die 2 % wirk-

sames Formaldehyd enthaltende Lösung ist durch Mischen von 60 ml (cm<sup>3</sup>) Formalin mit 1 l Wasser herzustellen. Die Wageninnenflächen sind mit der Lösung gründlich zu besprühen.

- |  |  |
|--|--|
| (4) Nach der Entseuchung gedeckter Wagen sind die Türen offen zu halten. Vor dem Abholen sind sie auf Spaltenbreite zu schließen und durch Schließhaken festzulegen.   | <b>Behandlung der Wagen nach der Entseuchung</b> |
| (5) Die Zettel nach Anlage 1 und 5 sind durch Zettel für entseuchte Wagen nach Anlage 3 zu ersetzen, die bis zur Wiederbeladung am Wagen bleiben.  | <u>Anlage 3</u>                                  |
| (6) Fremde Geflügelwagen mit Käfigen sind, nachdem die an den Wagen angeschriebenen losen Wagenbestandteile wieder in die Wagen gelegt worden sind, der Güterabfertigung mit dem Begleitschein C zum Verbleiben und Rücksenden zu übergeben. |  |
| (7) Privatgüterwagen sind der Güterabfertigung — ggf. mit dem für den anschließenden Leerlauf vorliegenden Frachtbrief — zu übergeben.   |  |
| (8) Die im Wagen befindlichen oder der Entseuchungsstelle gesondert zugeführten bahneigenen Lademittel und Geräte oder privaten Lademittel und Geräte sind wie Wagen zu reinigen und zu entseuchen.  | <b>Behandlung der Lademittel und Geräte</b>      |
| (9) Nach der Entseuchung sind die Lademittel und Geräte unverzüglich nach den Angaben in den Beförderungspapieren zu bezeichnen und mit diesen der Güterabfertigung zur Abfertigung zu übergeben.  |  |
| (10) Die für eine Tierbeförderung benutzten Reisezug-Gepäckwagen und Gepäckabteile der Reisezugwagen sind nach den Bestimmungen der Wagenreinigungsvorschrift — DV 403 — zu behandeln.   | <b>Gepäckwagen, Gepäckabteile</b>                |

## § 7

### Verfahren bei unterlassener oder unzureichender Entseuchung

- |   |  |
|---|--|
| (1) Wagen, Lademittel oder Geräte, die nicht vorschriftsmäßig gereinigt und entseucht worden sind, sind unter Beachtung der §§ 4 und 5 der Entseuchungsstelle zuzuführen und zu entseuchen. | <b>Nachträgliche Entseuchung</b>               |
| (2) Werden leere Wagen, die äußerlich als entseuchungspflichtig erkennbar, aber unzureichend oder gar nicht gereinigt und entseucht sind, zwischen der DB und einer NE übergeben, so sind   | <b>Übernahme im Verkehr zwischen DB und NE</b> |

(DV 616)

sie zurückzuweisen, es sei denn, daß die übergebende Bahn die Entseuchung der Wagen der anderen Bahn übertragen hat.

- (3) Werden beladene Wagen, die unzureichend oder gar nicht entseucht sind, übergeben, so sind sie trotzdem zu übernehmen. Der übernehmende Bahnhof hat die Wagen mit Hauptzetteln für zu entseuchende Wagen — Vordruck 605 47 — zu versehen; der Bestimmungsbahnhof ist durch Meldezettel über Unregelmäßigkeiten — Vordruck 605 04 — aufzufordern, die Entseuchung des Wagens zu veranlassen.

## § 8

### Besondere Bestimmungen für den Verkehr mit dem Ausland

Entseuchung  
im Ausland

- (1) Wagen, die mit Tieren oder Gütern des § 1 nach dem Ausland beladen worden sind, muß die Empfangsbahn nach der Entladung entseuchen (RIV § 14).

Nachentseuchung

- (2) Wagen, die mit Tieren oder Gütern des § 1 nach dem Ausland beladen worden sind, müssen nach ihrer Rückkehr gereinigt und entseucht werden, auch wenn sie schon im Ausland entseucht worden sind. Die der Entseuchung vorausgehende Reinigung unterbleibt jedoch, wenn schon im Ausland alle Unreinigkeiten beseitigt worden sind. Die Nachentseuchung unterbleibt, wenn die Wagen in Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz oder der Tschechoslowakei entseucht worden sind. Die Bahnen dieser Länder machen die von ihnen entseuchten Wagen durch weiße Zettel kenntlich, die der deutschen Bezettlung nach Anlage 3 entsprechen.

- (3) Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten auch für bahneigene Lademittel, die bei der Beförderung von Tieren benutzt worden sind.

Bezettlung der  
ausgehenden  
Wagen

- (4) Um die Entseuchung sicherzustellen, sind Wagen, die mit Tieren oder Gütern des § 1 beladen sind, vor ihrem Übergang ins Ausland vom Grenzausgangsbahnhof zusätzlich mit Zetteln zu versehen, und zwar:

- a) Wagen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz oder der Tschechoslowakei mit Deckstreifen für zu entseuchende Wagen nach Anlage 4,

Anlage 4

b) Wagen nach anderen Ländern mit Nebenzetteln für nachzu-  
entsuchende Wagen nach Anlage 5.

Anlage 5

Die Deckstreifen nach Anlage 4 sind auf den oberen Teil der  
Hauptzettel zu kleben. Die Nebenzettel nach Anlage 5 sind wie  
Übergangszettel am Wagen anzubringen; der Name des Grenz-  
ausgangsbahnhofs ist einzustempeln.

(5) Bei vom Ausland eingehenden Wagen (Einfuhr und Durchfuhr),  
die mit Tieren oder Gütern des § 1 beladen sind, hat der Grenz-  
eingangsbahnhof nach § 3 zu verfahren, auch wenn sie Neben-  
zettel nach Anlage 5 tragen.

**Behandlung der  
eingehenden  
Wagen**

(6) Andere vom Ausland beladen eingehende Wagen, die Ver-  
unreinigungen enthalten, die von den in § 1 genannten Tieren  
oder Gütern herrühren, dürfen nicht zurückgewiesen werden.  
Wagen mit Einfuhrgütern sind vom Grenzeingangsbahnhof mit  
Hauptzetteln für zu entsuchende Wagen — Vordruck 605 47 —  
zu versehen. Der Bestimmungsbahnhof ist durch Meldczettel  
über Unregelmäßigkeiten — Vordruck 605 04 — aufzufordern,  
die Entseuchung des Wagens zu veranlassen.

(7) Der Ausladebahnhof hat, sofern es sich nicht nur um geringfügige  
Bemängelungen handelt, eine Tatbestandsaufnahme über Zu-  
widerhandlungen gegen die Entseuchungsvorschrift nach An-  
lage 6 mit Durchschrift zu fertigen. Die Urschrift ist sofort  
der Zentralen Transportleitung — Güterwagendienst — in  
Mainz vorzulegen. Die Durchschrift ist mit der Benachrich-  
tigung nach Anlage 2 der Entseuchungsstelle zu übersenden, die  
sie nach Abgabe der vorgesehenen Bescheinigung sofort der Zen-  
tralen Transportleitung — Güterwagendienst — zuleitet.

Anlage 6

(8) Sind die in Abs. 6 Satz 1 genannten Wagen zur Durchfuhr be-  
stimmt, so sind sie auf dem Grenzeingangsbahnhof zu entladen  
und der Entseuchungsstelle zuzuführen. Ist nach Abs. 7 eine  
Tatbestandsaufnahme anzufertigen, so sind darin die Umlade-  
kosten zu vermerken.

(9) Beladen aus dem Ausland zurückkehrende Wagen, die zwar nicht  
verunreinigt sind, aber Nebenzettel nach Anlage 5 tragen, sind  
nach Abs. 6 Satz 2 und 3 oder Abs. 8 zu behandeln.

(10) Werden leere Wagen übergeben, die äußerlich erkennbar zur  
Beförderung von Tieren oder Gütern des § 1 gedient haben, aber  
unzureichend oder gar nicht entseucht worden sind, so sind sie  
zunächst zurückzuweisen. Lehnt es die übergebende Bahn ab, die  
nachträgliche Entseuchung selbst vorzunehmen, so sind die Wagen

(DV 616)

zu übernehmen und der Entseuchungsstelle zuzuführen. Für die Feststellung des Tatbestandes gilt Abs. 7. Handelt es sich jedoch um geringfügige Bemängelungen, so sind die Wagen nicht zurückzuweisen, sondern ohne Feststellung des Tatbestands der Entseuchungsstelle zuzuführen.

- (11) Leere Wagen, die zwar nicht verunreinigt sind, aber Nebenzettel nach Anlage 5 tragen, sind vom Grenzeingangsbahnhof unter Beachtung der §§ 4 und 5 der Entseuchungsstelle zuzuleiten, auch wenn sie im Ausland entseucht worden sind. Ausgenommen sind Wagen, die in Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz oder der Tschechoslowakei entseucht worden sind und weiße Zettel gemäß Abs. 2 tragen; an diesen Wagen hat der Grenzeingangsbahnhof die Nebenzettel nach Anlage 5 zu entfernen.
- (12) Bahneigene Tierkäfige, die mit Tieren beladen vom Ausland eingehen, hat der Grenzeingangsbahnhof nach § 3 Abs. 4 zu bezzetteln.
- (13) Bahneigene Lademittel, die sich in leeren Wagen befinden, sind wie diese zu behandeln.
- (14) Unbenutzt zurückkommende bahneigene Lademittel, die nach dem Begleitschein C<sup>1</sup> bei der Beförderung von Tieren nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz oder der Tschechoslowakei verwendet wurden, sind zurückzuweisen, wenn sie offensichtlich nicht gereinigt und entseucht worden sind. Wird die nachträgliche Entseuchung von der übergebenden Bahn abgelehnt, so ist nach Abs. 15 zu verfahren.
- (15) Von anderen Ländern unbenutzt zurückkommende bahneigene Lademittel, die auf dem Hinweg bei der Beförderung von Tieren verwendet worden sind, hat der Grenzeingangsbahnhof zu übernehmen und der Entseuchungsstelle zuzuführen. Für die Benachrichtigung der Entseuchungsstelle gilt § 5.

Behandlung der  
eingehenden  
Lademittel

## II. Entseuchen der örtlichen Anlagen und Geräte, Behandlung der Streumittel und des Düngers

### § 9

#### Beschaffenheit der Viehladestellen und Entseuchungsstellen

- (1) Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Viehladestellen der Eisenbahn (Ein- und Ausladeplätze für Vieh, feste Rampen, Vieh- und Geflügelhöfe, Buchten usw.) müssen mit undurchlässigem Boden versehen sein, einen Wasseranschluß haben und ausreichend beleuchtet sein. Ausnahmen sind zulässig für Viehladestellen mit geringem Verkehr; als solche gelten im allgemeinen alle Viehladestellen mit festen Rampen, bei denen weniger als 100 Stück Vieh im Monat ein- und ausgeladen werden. Viehladestellen
- (2) Die Viehladestellen sollen Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung der Abwässer und Düngergruben haben. Die Düngergruben sollen in mindestens zwei Kammern unterteilt sein, die nacheinander beschickt und einzeln abgedeckt werden können. Die Bestimmungen des Druckstücks „Abwasserbehandlung bei der DB“, herausgegeben vom BZA Minden (Westf), sind zu beachten. Die Viehladestellen, die ausschließlich dem Tierverkehr dienen, sollen nach Möglichkeit so angelegt sein, daß ein unbeschränkter allgemeiner Zutritt von Menschen und Tieren verhindert wird.
- (3) Für die Vorrichtungen auf den Viehladestellen zum Ein- und Ausladen und zur vorübergehenden Unterbringung der Tiere gilt ferner Anlage B zur EVO.
- (4) Die Gleise, auf denen die Reinigung und Entseuchung der Wagen vorgenommen wird, müssen mit undurchlässiger Bettung und mit Abflußvorrichtung versehen sein. An den Stellen, an denen Streu, Dünger usw. aus den Wagen ausgeräumt werden, soll der Boden mit undurchlässiger Oberfläche versehen sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 2 auch für die Entseuchungsstellen. Entseuchungsstellen

### § 10

#### Reinigen und Entseuchen der Viehladestellen und Entseuchungsstellen

- (1) Viehladestellen sind alsbald zu reinigen und zu entseuchen, wenn Tiere ein- oder ausgeladen worden sind. Bei größeren Viehladestellen ist dies nach jeder zusammenhängenden Benutzung, mindestens jedoch einmal am Tag, erforderlich. Viehladestellen,  
Verpflichtung  
zum Reinigen  
und Entseuchen

(DV 616)

**Reinigen**

- (2) Undurchlässige Böden und feste hölzerne Rampen der Viehladestellen sind mit kaltem Wasser so abzuspülen, daß die von der Tierbeförderung herrührenden Verunreinigungen beseitigt werden. Festhaftender Schmutz ist aufzuweichen.
- (3) Durchlässige Böden der Viehladestellen sind von allen Verunreinigungen zu säubern.
- (4) Hölzerne Verschläge, Buchten, Gatter, Schranken, Rampenverkleidungen usw. sind mit heißem Wasser zu reinigen. Wenn heißes Wasser nicht in genügender Menge zur Verfügung steht, sind sie mit Druckwasser (Wasserleitung) abzuspitzen. Festhaftender Schmutz muß jedoch aufgeweicht werden.
- (5) Bei Frostwetter sind dem Wasser gegen Eisbildung je nach Kältegrad 0,5 bis 1 kg Auftausalz auf 10 Liter beizugeben; das Salz muß völlig aufgelöst sein.

**Entseuchen**

- (6) Für die Entseuchung gilt folgendes:
  - a) Undurchlässige Böden, feste hölzerne Rampen sowie hölzerne Verschläge, Buchten, Gatter, Schranken, Rampenverkleidungen usw. sind nach Beseitigung aller Verunreinigungen mit Sodalösung (§ 6 Abs. 2) abzuwaschen; ist kein heißes Wasser vorhanden, kann kaltes Wasser verwendet werden, jedoch muß das Soda völlig aufgelöst sein. Sodann sind sie mit dem in § 6 Abs. 3 für Wagen vorgeschriebenen Entseuchungsmittel zu besprengen.
  - b) Durchlässige Böden sind nach Beseitigung aller Verunreinigungen mit dem in § 6 Abs. 3 genannten Entseuchungsmittel so lange zu besprengen, bis die Oberfläche durchweg feucht erscheint.
  - c) Bei Frostwetter unterbleibt das Abwaschen mit Sodalösung. Die Viehladestellen sind in diesem Falle sofort nach dem Abtrieb der Tiere mit dem in § 6 Abs. 3 vorgeschriebenen Entseuchungsmittel abzuspülen. Dem Entseuchungsmittel sind gegen Eisbildung je nach Kältegrad 0,5 bis 1 kg Auftausalz auf je 10 Liter beizugeben; das Salz muß völlig aufgelöst sein.

**Entseuchungsstellen**

- (7) Nach Fortschaffen der Streu, des Düngers usw. aus den Gleisen ist der Boden der Entseuchungsstellen mindestens einmal an jedem Tag, an dem Wagen ausgeräumt werden, nach Abs. 2 bis 6 zu reinigen und zu entseuchen. Wenn ausnahmsweise Wagen auf Gleisen mit durchlässigem Boden ausgeräumt werden müssen, sind Streumittel, Dünger, Spülwasser usw. zur Vermeidung einer Verseuchung des Bodens beschleunigt zu entfernen.

## § 11

**Reinigen und Entseuchen der fahrbaren Rampen  
und der Geräte**

Die fahrbaren Rampen und Ladebrücken sowie die zum Füttern, Tränken, Befestigen und sonst beim Ein- und Ausladen der Tiere benutzten bahneigenen Geräte sind nach jedem Gebrauch nach den Vorschriften in § 6 zu reinigen und zu entseuchen; ist kein heißes Wasser vorhanden, kann kaltes Wasser verwendet werden, jedoch muß das Soda völlig aufgelöst sein.

**Verpflichtung,  
Behandlung**

## § 12

**Behandeln der Streumittel, des Düngers und  
sonstiger Rückstände**

- (1) Streumittel, Dünger, Federn und sonstige Rückstände sind so zu sammeln, daß Tiere damit nicht in Berührung kommen können. Dünger von Tieren, die mit Rotz, afrikanischer Pferdepest, Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- oder Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, Tollwut, Geflügelpest oder Newcastle Disease behaftet oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß verbrannt werden. Nicht verbrennbare Düngeranteile und sonstiger Dünger müssen durch vollständige Durchmischung mit dem in § 6 Abs. 3 genannten Mittel in der Düngergrube entseucht werden. Danach darf der Dünger abgefahren werden.
- (2) In welcher Weise die in Abs. 1 genannten Stoffe zu verwerten oder zu beseitigen sind, bestimmt die Direktion.

**Verpflichtung,  
Behandlung**

**Verwertung**

### III. Überwachung

#### § 13

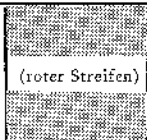
##### Verantwortliche Aufsicht

- Verantwortlicher** (1) Verantwortlich für die Durchführung der Arbeiten ist
- a) auf den Be- und Ausladebahnhöfen, den Übergangsbahnhöfen zwischen DB und NE und den Grenzübergangsbahnhöfen der Dienststellenvorsteher der Güterabfertigung,
  - b) auf den Entseuchungsstellen der Dienststellenvorsteher.
- (2) Der Dienststellenvorsteher kann die Aufsicht bestimmten Mitarbeitern übertragen, die für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verantwortlich sind.
- Zu widerhandlungen, Unregelmäßigkeiten** (3) Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Entseuchungsvorschrift und Unregelmäßigkeiten sind der vorgesetzten Generalvertretung bzw. dem vorgesetzten Amt zu melden.
- Entseuchungsbuch**  
Anlage 7 (4) Die Entseuchungsstellen haben ein Entseuchungsbuch nach Anlage 7 zu führen. Das Führen obliegt dem Mitarbeiter, der die verantwortliche Aufsicht hat. Die Benachrichtigungen nach Anlage 2 sind zum Entseuchungsbuch zu nehmen und mit diesem zwei Jahre aufzubewahren.

#### § 14

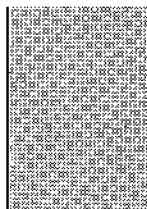
##### Überwachung durch Polizeibehörden und Amtstierärzte

- Überwachungsbefugnisse** Die zuständige Polizeibehörde und die Amtstierärzte sind befugt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Ausführung der Entseuchungsarbeiten zu überzeugen. Das Entseuchungsbuch ist ihnen auf Verlangen vorzulegen. Bei Nachforschungen über Herkunft und Hingehörigkeit der Tiere usw. sind sie zu unterstützen.



Entladen auf Bahnhof \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_



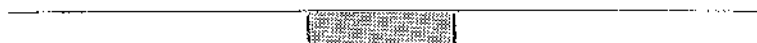
## Zur Entseuchung

nach \_\_\_\_\_

über \_\_\_\_\_

--	--	--

Ist bekannt oder besteht der Verdacht, daß die beförderten Tiere an Rotz, afrikanischer Pferdepest, Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- oder Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, Tollwut, Geflügelpest oder Newcastle Disease leiden oder gelitten haben, so ist der Name der Krankheit anzugeben.



616 01 Zettel für zu entseuchende leere Wagen A5h 5d50 schwefelgelb  
20 mm breiter roter Streifen in der Mitte oben und unten

(DV 616)



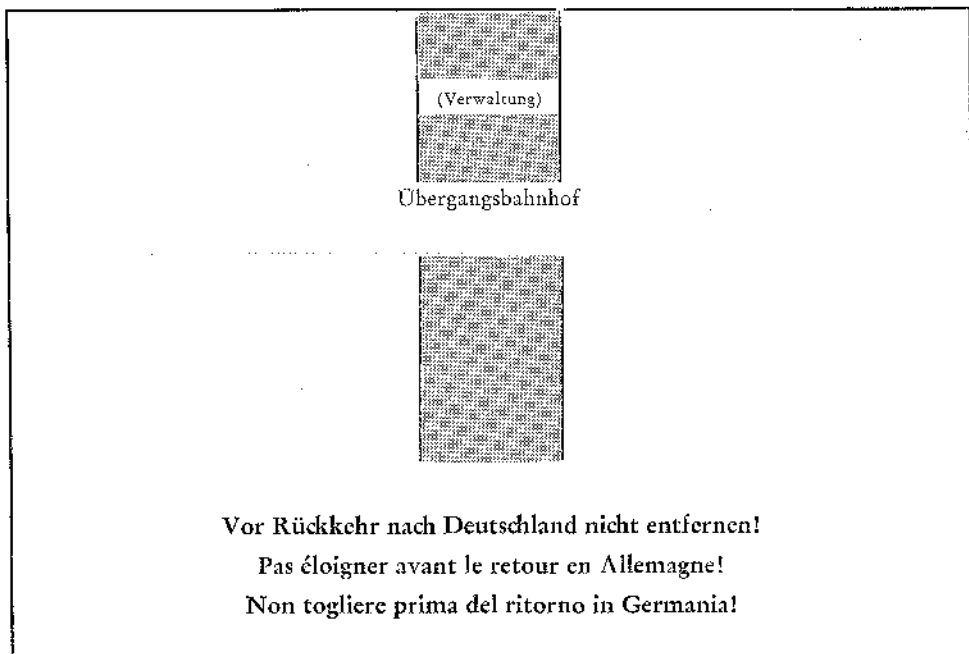
<h1>Entseucht</h1>	
am .....	Stunde .....
in .....	.....

616 03 Zettel für entseuchte Wagen A7q 5d50

<h1>Zu entseuchen à désinfecter Da disinfettare</h1>
--

616 04 Deckstreifen für zu entseuchende Wagen 30×148q 5d50 schwefelgelb

(DV 616)



616 05 Nebenzettel für nachzuzuschende Wagen A6q 5d50 schwefelgelb  
20 mm breiter roter Streifen in der Mitte oben und unten



## Anlage 7

(§ 13 Abs. 4)

1	2	3	4		5		6		7		8	9	10
Nr. Lfd.	Wagennummer	Entladebahnhof	Entladung		Zeit der Ankufts auf dem Entseuchungsbahnhof		Stellung zur Entseuchung		Beendigung der Entseuchung		Für die Entseuchung verantwortlich (Name)	Reinigung ausgeführt durch (Name)	Bemerkungen <sup>1)</sup>
			Tag	Std.	Tag	Std.	Tag	Std.	Tag	Std.			

<sup>1)</sup> Bei beigeladenen Lademitteln und Geräten Anzahl und Art angeben.